

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
10117 Berlin
poststelle@bmjv.bund.de
rb2@bmjv.bund.de

2. Oktober 2019

Anschrift

c/o Jutta Elz
Rathenauplatz 14
D-65203 Wiesbaden

Email

rwh.institut@googlemail.com

Homepage

www.rwh-institut.de

**Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Modernisierung des Strafverfahrens**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und
nehmen zu einzelnen Punkten gerne Stellung:

1. Bündelung der Nebenklagevertretung

Die Ziele der vorgeschlagenen Neuregelung, insbesondere die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und die Sicherstellung der „Waffengleichheit“ erkennen wir an und stehen entsprechenden Neuregelungen offen gegenüber. Allerdings ist fraglich, ob der Regelungsentwurf tatsächlich zu einer wirksameren und nachhaltigeren Wahrnehmung der Opferinteressen in der Hauptverhandlung führen oder gerade die Gefahr begründet wird, dass die Interessen der einzelnen Verletzten nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können. Dabei verkennen wir nicht, dass aufgrund der Natur des Strafverfahrens ohnehin nicht allen Opferinteressen Rechnung getragen werden kann und soll und zumeist als kleinster gemeinsamer Nenner die bestmögliche Aufklärung der Tat und angemessene Bestrafung des Täters stehen dürfte.

Die vorgeschlagene Neuregelung begegnet im Einzelnen u.a. folgenden Bedenken:

Schirmherrin

Brigitte Zypries, MdB
Bundesministerin der Justiz a. D.

Vorstand

Jutta Elz (Vorsitzende)
Dr. Anne Herrmann
Dr. Stefanie Hubig
Dr. Iris Stahlke

Bankverbindung

IBAN: DE 84 1002 0500 0003 1041 00
BIC: BFSWDE33BER
Bank für Sozialwirtschaft / BfS Berlin
Verwendungszweck: Opferhilfe

Gerichtsstand

Registriert beim Amtsgericht
Charlottenburg (Berlin)

RECHT WÜRDE HELFEN

Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.

Eine angemessene Vertretung ist nur dann denkbar, wenn ausreichend Gelegenheit zu vor- und nachbereitenden Gesprächen zwischen Rechtsanwalt und jedem Nebenkläger besteht. Dabei kann es bereits bei einer räumlichen Distanz zwischen dem vom Gericht ausgewählten Nebenklagevertreter und einzelnen Nebenklägern zu Problemen kommen. Die im Entwurf beispielhaft genannte Nähe zum Gericht mag aus fiskalischen Gründen ein Argument sein, kann jedoch unter Umständen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Nebenkläger und Rechtsanwalt entgegenstehen. Gleiches gilt, wenn die Anzahl der „gebündelten“ Nebenkläger zu groß wird, als dass eine Besprechung mit jedem einzelnen möglich ist und Gruppenbesprechungen zum Beispiel aufgrund persönlicher Gründe bis hin zu Animositäten oder sogar Streitigkeiten zwischen einzelnen Nebenklägern nicht sachgerecht erscheinen. Es wird daher angeregt, den Regelungstext in § 397b Abs. 1 StPO-E zu ergänzen und die Zumutbarkeit für Nebenkläger und Rechtsanwalt als Kriterium bei der Ermessensentscheidung des Gerichts ausdrücklich zu nennen. Die Ergänzung könnte z.B. wie folgt lauten:

„Verfolgen mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen, so kann ihnen das Gericht einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt bestellen oder beiordnen, sofern eine gemeinschaftliche Vertretung sachgerecht möglich und den Nebenklägern und dem Rechtsanwalt zuzumuten ist.“

Sollte an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden, wäre es wünschenswert, wenn jedenfalls die Gesetzesbegründung entsprechend ergänzt und die vorgenannten und ggf. weitere Beispiele für Grenzen im Rahmen der Ermessensentscheidung aufgeführt werden könnten.

Ungeachtet dessen stellt sich die Frage der praktischen Notwendigkeit einer solchen Regelung. Bereits heute lassen sich bei dem genannten Regelbeispiel der nahen Angehörigen von Getöteten viele der Angehörigen von einem einzigen Rechtsanwalt vertreten. In „normalen“ Verfahren kann das Strafverfahren verkraften, wenn mehrere Nebenkläger teilnehmen und sich diese auch jeweils von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die „Alltagsfälle“ sind offenbar auch nicht Anlass für die vorgeschlagene Neuregelung, würden jedoch ohne weiteres in den Anwendungsbereich fallen.

Die Nebenklage dürfte nur in den seltensten Fällen der Grund für Verfahrensverzögerungen sein. Die wohl anlassgebenden Umfangsverfahren sind seltene Einzelfälle, die auch bei einer (sachgerechten) Bündelung von Nebenklagevertretern mutmaßlich nicht wesentlich zügiger hätten abgeschlossen werden können. Dabei ist auch zu beachten, dass dem einzelnen Nebenkläger gerade nicht sein Recht auf die Stellung von Beweisanträgen etc. abgeschnitten werden kann und soll und die Rechtsanwälte dann auch gehalten wären, diese Anträge dennoch zu stellen. Die Zeit, die durch eine geringere Anzahl an Plädoyers eingespart werden könnte, dürfte selbst in den anlassgebenden Großverfahren im Verhältnis zur Gesamtdauer nicht so erheblich ins Gewicht gefallen sein, dass sie Anlass für eine solch weitreichende Regelung mit Geltung auch für die „normalen“ Fälle geben dürfte.

2. Ausweitung der Nebenklageberechtigung auf alle Vergewaltigungstatbestände

Die vorgesehene Regelung ist zwingend erforderlich, da es sich um eine versehentlich unterlassene Folgeänderung bei der Neufassung des § 177 StGB und damit um eine unbeabsichtigte Regelungslücke handelt.

3. Bild-Ton-Aufzeichnung einer richterlichen Vernehmung

Die Gleichstellung aller Verletzten von Sexualstraftaten begrüßen wir ausdrücklich. Bei zur Zeit der Vernehmung erwachsenen Verletzten ist tatsächlich unerheblich, ob die Tat im Kindes- oder Jugendalter oder im Erwachsenenalter stattgefunden hat.

Zweifelhaft erscheint jedoch, ob das angesprochene Vollzugsdefizit durch die Umwandlung von einer „Kann-“ zu einer „Mussvorschrift“ behoben werden kann, wenn gleichzeitig an dem weiteren Erfordernis des Geboten-Seins zur Wahrung schutzwürdiger Interessen festgehalten wird. Dabei halten wir es für sachgerecht, die Alltagsfälle, wie sie in der Begründung genannt werden, aus dem Anwendungsbereich weiter auszunehmen und es in diesen weiterhin bei den in aller Regel sehr sorgfältigen und umfassenden polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren zu belassen. Es stellt sich eher die Frage, ob es der Umwandlung in eine „Mussvorschrift“ vor diesem Hintergrund überhaupt bedarf.

Schließlich bestehen auch Bedenken gegenüber dem vorgesehenen Erfordernis, dass der Zeuge nur unmittelbar nach der Bild-Ton-Aufzeichnung der Vorführung in der Hauptverhandlung widersprechen können soll. Gerade unter dem unmittelbaren Eindruck einer in vielen Fällen sehr belastenden Vernehmung bestehen Zweifel, ob der Zeuge regelmäßig zu einer freien Willensbetätigung in der Lage ist. Den in der Begründung aufgezählten widerstreitenden Interessen dürfte sogar Genüge getan sein, wenn der Zeuge bis zu einer etwaigen Ladung zur Hauptverhandlung erklären kann, ob er der Vorführung widerspricht. Er selbst kann ja auch nicht steuern, ob er trotz erfolgter Bild-Ton-Aufzeichnung und erklärtem Einverständnis nicht doch persönlich aussagen muss.

Für den Vorstand



Jutta Elz